



II-503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 5053/26-II/8-1/91

Wien, am 30. März 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

2367 IAB

1992-04-09

zu 2385 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 13. Februar 1992 unter der Nr. 2385/J-NR/1992 an mich eine parlamentarische Anfrage betreffend "Österreich als Großwäscherei für Mafia-Milliarden-II" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautet der Ermittlungsstand des österreichischen Innenministeriums zur Bekräftigung oder Dementierung der Vorwürfe der italienischen Untersuchungsbehörden?
2. Kam es in den Jahren 1989 bis 1991 zu Ermittlungserfolgen bei beabsichtigten Geldwäscheaktionen internationaler Organisationen in Österreich?
3. Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem jeweiligen Finanzrahmen?
4. Wie lauten die Ermittlungserfolge in dieser Angelegenheit in den Jahren 1980 bis 1988?
5. Hat Österreich die UN-"Convention against illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances" vom 20. Dezember 1988 bereits ratifiziert?
Wenn ja, wann genau?
Wenn nein, warum bisher noch immer nicht?

6. Welche Ermittlungsergebnisse liegen Ihnen vor, daß Mafiaorganisationen über österreichische Scheinfirmen die 50.000-Dollar Obergrenze für anonyme ausländische Anleger umgehen?
7. Konnten die Ermittlungsbehörden seit der schrittweisen Öffnung des schweizer Bankgeheimnisses eine verstärkte Tätigkeit illegaler wie legaler Anleger in Österreich bemerken? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
8. Mit welchen Mitteln und Maßnahmen versucht das österreichische Innenministerium den Vorwürfen der italienischen Untersuchungsbehörden auf den Grund zu gehen?
9. Welche konkreten Schritte der Zusammenarbeit sind in nächster Zukunft mit der Anti-Mafia-Kommission geplant?
10. Aufgrund welcher konkreter Verdachtsmomente arbeitet das Innenministerium derzeit mit an einem Entwurf zu einem Geldwäscheparagraphen?
11. Welche konkreten Verschärfungen wird dieser Entwurf bringen? Wann wird er dem Parlament vorgelegt und wann soll er Gültigkeit erhalten?
12. Welche Schritte werden Sie in dieser Legislaturperiode unternehmen, um das Problem der Milliardenwäsche von Mafia-Geldern in den Griff zu bekommen?
13. Welche Schritte werden Sie unternehmen, um die Aufdeckung versteckter Drogengelder in Zusammenarbeit mit dem Kreditwesen verbindlich und effizienter zu gestalten?
14. Welche konkreten Ermittlungserfolge wurden in den Jahren 1985 bis 1991 jeweils gegen Scheinfirmenkonstruktionen von Mafiaorganisationen zur Umgehung der Anonymitätsobergrenzen für ausländische Anleger erzielt?
Um welche Gesamtsummen handelt es sich dabei?

15. Auf welche Gesamtsumme schätzt der Innenminister das im heurigen Jahr nach Österreich bewegte illegale internationale Kapital?
16. Wie hat sich nach Beobachtungen des Innenministers die schrittweise Öffnung des Bankgeheimnisses in der Schweiz auf den Abzug dieses illegalen Kapitals ausgewirkt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Ausnahme eines einzigen Falles im Oktober 1988 ist meinem Ressort kein Rechtshilfeersuchen Italiens im Zusammenhang mit Geldwäsche zugegangen.

Zu Frage 2:

Im Zeitraum zwischen 1989 und 1991 erfolgten mehrere Ermittlungen, die meisten in Zusammenarbeit mit US-Gerichten, aber auch mit den Justizbehörden in Luxemburg und dem BKA-Wiesbaden. Zielgruppen waren südamerikanische Organisationen, wie "Medellin", "Noriega", u.a. Eingefroren wurden einige Konten auf diversen österreichischen Banken mit Einlagen von insgesamt etwa US-Dollar 12.000.000,--, der Finanzrahmen bewegte sich bis ca. US-Dollar 14.000.000,--.

Zu Frage 3:

Siehe Frage 2.

Zu Frage 4:

Im Juli 1987 führte das Innenministerium mit deutschen und südafrikanischen Behörden Ermittlungen bezüglich Geldflüssen von Johannesburg nach Deutschland und Österreich durch, wobei aber in

Österreich keine Gelder sichergestellt werden konnten, jedoch der Nachweis über die Verschiebung von ca. DM 2.000.000,-- und öS 20.000.000,-- gelang.

Zu Frage 5:

Österreich hat das am 19. Dezember 1988 in Wien angenommene "Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen" (UN-Drogenkonvention 1988) am 20. September 1989 unterzeichnet. Die österreichische Rechtslage entspricht bereits zum Großteil den Anforderungen dieses Übereinkommens, jedoch müssen - vor der Ratifizierung - einige Bestimmungen des materiellen und formellen Strafrechts sowie des Auslieferungs- und Rechtshilferechts angepaßt werden. Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf.

Zu Frage 6:

Keine.

Zu Frage 7:

Ob die Schweizer Maßnahmen zu internationalen Kapitalverschiebungen geführt haben, entzieht sich den Beobachtungsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 8:

Konkrete Vorwürfe sind nicht bekannt.

Zu Frage 9:

Die Rechtshilfe in Strafsachen mit Italien wird gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.04.1959 (Bundesgesetzblatt 1969/41) und dem Zusatzvertrag zu diesem Übereinkommen vom 20.02.1973 (Bundesgesetzblatt 1977/558) durchgeführt.

Zu Frage 10:

Die Mitarbeit des Bundesministeriums für Inneres erfolgt auf der Grundlage der UN-Konvention 1988 gegen den unerlaubten Handel mit Suchtgiften und psychotropen Substanzen und nicht auf Grund von Verdachtsmomenten.

Zu Fragen 11 und 12:

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Justiz derzeit vorbereiteten "Geldwäscherei-Pakets" ist geplant, die Geldwäscherei als eigenen Straftatbestand im Strafgesetzbuch zu verankern. Dabei sollen die für die Geldwäscherei typischen strafbaren Verhaltensformen, die seit dem "Zweiten Antikorruptionsgesetz 1982" den Strafbestimmungen der Hehlerei unterliegen, aus diesem Tatbestand herausgelöst, erweitert, und als Vorsatzdelikt verselbständigt werden. Weiters ist geplant, die Verfalls-, Abschöpfungs- und Einziehungsbestimmungen des Strafgesetzbuches und einzelner Nebengesetze zu vereinheitlichen und teilweise zu verschärfen, um sie für die Bedürfnisse der Maßnahmen gegen Geldwäscherei besser handhabbar zu machen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines sogenannten objektiven oder selbständigen Verfahrens eingeführt werden, das auch dann eine Abschöpfung der Bereicherung ermöglichen soll, wenn keine bestimmte Person wegen der Straftat verfolgt oder verurteilt werden kann. Ferner werden die bestehenden Regelungen zur Unternehmenshaftung und zur "Kontensperre" überarbeitet werden. Schließlich soll auch noch das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz durch besondere Bestimmungen über die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögensvorteilen auf Ersuchen anderer Staaten ergänzt werden.

Diese Maßnahmen sollten einen wesentlichen Beitrag dazu bilden, das Weißwaschen von illegal erlangten Geldern in Österreich zu erschweren.

Derzeit sind noch einige Probleme prozessualer Art in bezug auf die Sicherung, Verwertung und Verteilung von deliktisch erlangten Vermögenswerten zu klären. Ein entsprechender "Geldwäscherei-Entwurf" wird noch im Frühjahr 1992 zur Begutachtung versendet

werden. Nach Auswertung der im Begutachtungsverfahren zu erwartenden Stellungnahmen ist an die unverzügliche Einbringung einer Regierungsvorlage gedacht.

Zu Frage 13:

Innerhalb meines Ressorts wurde bereits bei der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ein eigenes Referat errichtet, dessen Mitarbeiter mit den Mitarbeitern im Kreditwesen und der Justiz eng zusammenarbeiten.

Zu Frage 14:

Siehe Antworten zu Fragen 2. und 4.

Zu Frage 15:

Ein vermutlich vorhandenes Dunkelfeld abzuschätzen wäre nicht seriös.

Zu Frage 16:

Alle diesbezüglichen Feststellungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts und wären somit spekulativ.

Frang BZ